

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 755) über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG) (Zahl 17 - 541) (Beilage 781).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG), in seiner 30. Sitzung am Mittwoch, dem 13. Oktober 1999 beraten.

Landtagsabgeordneter Gossy wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht legte Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag vor und beantragte, dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf unter Einbezug der vorliegenden Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimme der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Rechtsausschuß den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG) mit der vom Berichterstatter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 13. Oktober 1999

Der Berichterstatter:  
Gossy eh.

Der 1. Obmann-Stellvertreter:  
Thomas eh.

**Änderung der Regierungsvorlage (Zl. 17-541) betreffend ein Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde – Personalvertretungsgesetz – Bgld. G-PVG)**

Die Regierungsvorlage (Zl. 17-541) betreffend ein Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde – Personalvertretungsgesetz – Bgld. G-PVG), wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs 3 lit 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Personen, die weniger als durchschnittlich 5 Stunden pro Woche beschäftigt sind.“

2. Der dritte Absatz der Erläuterungen zu § 1 (Pkt II. Besonderer Teil) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Nicht als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die weniger als durchschnittlich 5 Stunden pro Woche beschäftigt sind und Personen mit kurzfristiger Beschäftigung.“